

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Güngör und Bilay (DIE LINKE)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Meldepflichtige Arbeitsunfälle in den Jahren 2018, 2019 und 2020**

Arbeitsunfälle sind unter bestimmten Voraussetzungen meldepflichtig. Die Analyse der gemeldeten Arbeitsunfälle soll helfen, Unfallschwerpunkte für die Zukunft abzubauen und Unfälle zu vermeiden beziehungsweise die Auswirkungen insbesondere auf Leben und Gesundheit der Betroffenen zu vermindern. Für die Gewährleistung der Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes am Arbeitsplatz sind die Arbeitgeber zuständig. Im Zuge der Corona-Pandemie waren im Jahr 2020 erstmals viele Beschäftigte im Homeoffice tätig. Dabei ist fraglich, ob und inwieweit die Belange des Arbeitsschutzes immer beachtet wurden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2187** vom 4. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2021 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist in der Zeit der Corona-Pandemie zurückgegangen. Die Beschäftigten waren weniger mobil, viele arbeiteten in Kurzarbeit oder im Homeoffice. Andererseits wurden bei den Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit COVID-19 viele Berufskrankheiten-Verdachtsfälle angezeigt.

Ob die Zahl der Unfälle im häuslichen Umfeld gestiegen ist, kann derzeit nicht belegt werden. Die Beschäftigten haben Zeit nicht nur wegen Homeoffice, sondern auch wegen Kurzarbeit, geschlossenen Kindertageseinrichtungen oder Schulen oder ggf. auch wegen Quarantäne vermehrt zu Hause verbracht.

Im Homeoffice tätige Beschäftigte genießen zwar grundsätzlich den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Zuordnung einer Tätigkeit zu einer versicherten Tätigkeit hängt aber stark vom Einzelfall ab und ist insbesondere im Hinblick auf Wegeunfälle bislang nicht abschließend geklärt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte schon im Oktober 2020 einen Referentenentwurf zum "Mobile-Arbeit-Gesetz" (MAG) vorgelegt. Am 14. Januar 2021 wurde eine überarbeitete Fassung veröffentlicht ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-mobile-arbeit-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-mobile-arbeit-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Wesentliches Ziel ist es, mobile Arbeit zu fördern und zu erleichtern und hierfür einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Versicherungslücken beim Unfallversicherungsschutz sollen geschlossen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen, soweit sie von zu Hause aus oder an einem anderen Ort außerhalb der Unternehmensstätte arbeiten, im gleichen Umfang Versicherungsschutz genießen wie bei einer Tätigkeit in der Unternehmensstätte.

Der Arbeitgeber ist gemäß Arbeitsschutzgesetz und Arbeitszeitgesetz grundsätzlich auch im Homeoffice für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verantwortlich. Wegen der begrenzten Zugriffsmöglichkeiten auf die heimische Arbeitsstätte des Beschäftigten, insbesondere außerhalb der vertraglich gere-

gelten Telearbeit, kommen der Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung der Beschäftigten eine besondere Bedeutung zu.

1. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher rechtlichen Grundlagen sind Arbeitsunfälle in welchem Umfang gegenüber welcher zuständigen Stelle meldepflichtig?

Antwort:

Ein Unfall ist gemäß § 193 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Die Meldung erfolgt an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer gemäß § 193 Abs. 7 SGB VII eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden.

2. Wie viel meldepflichtige Arbeitsunfälle sind den zuständigen Stellen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gemeldet worden?

Antwort:

Der jährliche Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit", den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Auftrag des BMAS erstellt, gibt einen Überblick über verschiedene arbeitsweltbezogene Daten, zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Deutschland sowie zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.<sup>1</sup>

Im Jahr 2018 wurden 949.309 meldepflichtige Arbeitsunfälle ausgewiesen. Davon entfielen 24.499 auf Thüringen.

Im Jahr 2019 wurden demnach in Deutschland 937.456 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Davon entfielen 24.477 auf Thüringen.

Für das Jahr 2020 liegt der Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" noch nicht vor. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat Anfang März 2021 vorläufige Arbeitsunfallzahlen veröffentlicht<sup>2</sup>. Demnach ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in 2020 um 12,8 Prozent auf 760.369 Unfälle gesunken. Diese Entwicklung findet sich auch bei den tödlichen Unfällen wieder: 397 Menschen starben im Jahr 2020 durch einen Arbeitsunfall, das sind 100 weniger als im Vorjahr.

Die Zahl der Arbeitsunfälle, die beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) als der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzaufsicht eingegangenen sind, spiegeln kein vollständiges Bild wider. Viele Betriebe melden nur an die Unfallversicherungsträger. Die Unterlassung der Meldung an das TLV stellt keine Ordnungswidrigkeit dar.

Die folgende Übersicht zu den beim TLV eingegangenen Arbeitsunfallmeldungen 2018, 2019 und 2020 kann daher für eine Beurteilung einer kurzfristigen Entwicklung nicht genutzt werden.

| Jahr | Arbeitsunfälle gesamt (den Thüringer Arbeitsschutzbehörden angezeigte Unfälle, ohne Wegeunfälle) | davon      |             |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|
|      |                                                                                                  | schwere AU | tödliche AU |
| 2018 | 7.434                                                                                            | 40         | 9           |
| 2019 | 8.305                                                                                            | 31         | 3           |
| 2020 | 7.526                                                                                            | 18         | 4           |

3. Welche der in Frage 2 nachgefragten und gemeldeten Arbeitsunfälle fanden im häuslichen Umfeld statt?

Antwort:

Arbeitsunfälle werden entsprechend den Wirtschaftszweigen registriert. In den Jahren 2018 und 2019 wurden 99 Wirtschaftszweige unterschieden.

Eine separate Erfassung von im häuslichen Umfeld erlittenen Arbeitsunfällen erfolgt nicht und ist der Landesregierung nicht bekannt. Auch die in der Arbeitsschutzbehörde vorhandene Datenlage ermöglicht keine Beantwortung dieser Frage.

4. Welche Ursachen liegen nach bisheriger Auswertung und nach Einschätzung der Landesregierung der Entwicklung der in Frage 3 nachgefragten Fallzahlen zugrunde? Begründung?
5. Wie bewertet die Landesregierung die möglicherweise anhand der Antwort zu Frage 3 erkennbare Entwicklung steigende Fallzahlen gemeldeter Arbeitsunfälle, welche geeigneten Maßnahmen könnten ergriffen werden, die möglicherweise erkennbare Entwicklung zu korrigieren und inwieweit will die Landesregierung diese Maßnahmen tatsächlich ergreifen? Begründung?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Da zu Frage 3 keine Zahlen bekannt sind und damit eine Entwicklung nicht belegt ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Werner  
Ministerin

Endnoten

- 1 [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/SuGA/SuGA\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/SuGA/SuGA_node.html)
- 2 [https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung\\_422086.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_422086.jsp)